

Müllabfuhrordnung

Gemeinde Heinfels

(aktualisiert am 15.12.2011)

Der Gemeinderat der Gemeinde Heinfels hat mit Beschluss vom 15. November 2011 auf Grund des § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. 3/2008 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 28/2011, gegenständliche Müllabfuhrordnung erlassen. Mit Beschluss vom 6. Dezember 2011 wurde die Müllabfuhrordnung geändert.

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Die Gemeinde Heinfels ist Mitglied des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol und entsorgt den gesamten, im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfall im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr der Gemeinde Heinfels durch das vom Abfallwirtschaftsverband Osttirol beauftragte Abfuhrunternehmen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
2. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Heinfels.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Sammelinseln, Recyclinghof oder Grünschnitzzwischenlager) zu bringen sind;
 - d) folgende Grundstücke
 - I. Panzendorf 30, 32, 37, 37a und 245 (Rabland), Panzendorf 38 bis 40 (Gschwendt), Panzendorf 41 – 53 (Heinfelsberg)
 - II. Tessenberg 27, 27a, 28, 29, 29a (Oberberg), 7 bis 12, 17 bis 21, 23, 30, 33, 34, 37, 38, 44 bis 47, 50 bis 57, 64 bis 66, 85 bis 91 (Dorf)

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Die Abfälle sind zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu bringen:

Die unter lit. I angeführten Objekte in den dort bereit gestellten Sammelbehälter beim Altstoffsammelzentrum Heinfels.

Die unter lit. II angeführten Objekte zur Sammelinsel beim Gemeinschaftshaus in Tessenberg.

§ 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältern erfolgen:
 - a) Restmüllsäcke, 40 Liter und 70 Liter
 - b) Restmülltonne, 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter
 - c) Restmüllgroßbehälter, 660 Liter, 800 Liter und 5000 Liter
 - d) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, 35 bis 240 Liter

2) Festlegung der Mindestbehältervolumen:

a) für den Restmüll

- 5,0 Liter pro Woche und Einwohner mit Hauptwohnsitz vom ersten bis zum dritten Einwohner je Haushalt
- 4,0 Liter pro Woche und Einwohner mit Hauptwohnsitz für den vierten und fünften Einwohner je Haushalt
- 2,7 Liter pro Woche und Einwohner mit Hauptwohnsitz für den sechsten Einwohner je Haushalt
- 0,0 Liter pro Woche und Einwohner mit Hauptwohnsitz ab dem siebten Einwohner je Haushalt
- 2,5 Liter pro Woche und Einwohner mit weiterem Wohnsitz
- 2,0 Liter pro Woche und „Wochenpendler“ mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde (berufliche, schulische, etc. Tätigkeit an einem anderen Ort, welche gewöhnlich nur Wochenendaufenthalte in Heinfels erlaubt)
- 2,0 Liter pro Nächtigung in Gästezimmern bzw. Ferienwohnungen – Wert des Vorjahres

Die Gebühr für die 80 Liter Restmülltonne in privater Verwendung wird nicht an von der Litergebühr abgeleitet, sondern an die Gebühr plus 35 % Aufschlag, die ein Haushalt (mit 6 oder mehr Personen) beim Bezug von Müllsäcken bezahlt.

b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

- 2,0 Liter pro Woche und Einwohner mit Hauptwohnsitz
- 1,0 Liter pro Woche und Einwohner mit weiterem Wohnsitz
- 0,5 Liter pro Nächtigung in Gästezimmern bzw. Ferienwohnungen – Wert des Vorjahres

c) Die Festlegung der für die Berechnung des Mindestbehältervolumens maßgeblichen Personenzahl erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 BGBl. Nr. 9/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2001, wobei jeweils der 1. Jänner des laufenden Jahres als Stichtag zählt.

3) Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

4) Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig jeweils am Montag bzw. im Falle eines Feiertages am darauffolgenden Werktag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden in den Sommermonaten wöchentlich und in den Wintermonaten 14-tägig jeweils am Montag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten frühestens am Vorabend des Abholtages jedoch bis spätestens 6 Uhr des Abholtages innerhalb des Grundstückes bzw. am Straßenrand so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
- b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
- c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können

- 5) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.
- 6) Die Entleerung der Sammelstellen gemäß § 3 Abs. 2 lit. d erfolgt anlässlich der regulären Entleerung bzw. Abfuhr der Restmüllbehälter.

§ 5

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- 1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt jährlich zweimal. Der genaue Zeitpunkt wird durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.
- 2) Der Sperrmüll muss im angegebenen Zeitraum bei den angegebenen Sammelstellen bereit gestellt werden.
- 3) Sperriger Haushaltsschrott sowie Altholz sind getrennt vom übrigen Sperrmüll bereit zu stellen.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) Altglas ist in die aufgestellten Depotcontainer oder am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

- 3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer oder am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

- 4) Altpapier und Kartonagen sind in die aufgestellten Depotcontainer oder am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

5) Metallverpackungen und Haushaltsschrott:

- a) *Metallverpackungen* sind in die aufgestellten Depotcontainer oder am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

- b) *Haushaltsschrott:*

Haushaltsschrott ist im Zuge der Sperrmüllsammlung zu entsorgen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte (*sofern eine eigene Sammlung für Elektroaltgeräte existiert*), etc.

6) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), Kühlgeräte und Gasentladungslampen (Neonröhren, Energiesparlampen) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen bzw. die dafür vorgesehenen Plätze abzulegen.

- 7) Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen

- 8) Alttextilien sind in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Säcken am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- 5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind beim Grünschnittzwischenlager Rabland abzugeben.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hinten gehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundstückseigentümer zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 9

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011, bestraft.

§ 10

In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Heinfels tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 20. November 1996, geändert am 5. Juni 2008 außer Kraft.